

# **In Nachschreibeklausur stellt ihr die gleichen Aufgaben wie im Originalklausur?**

**Beitrag von „qchn“ vom 28. Oktober 2024 10:41**

In der Sek II ist das Nachholen auch in NRW keine Ermessenssache: Apogost § 14.6.2 "Die Schule ist verpflichtet, in jedem Kurs, in dem Klausuren geschrieben werden, für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, einen Nachschreibetermin anzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diesen Termin wahrzunehmen."

in der BezReg. der Landeshauptstadt wird das sehr wörtlich ausgelegt, d.h. SuS haben das Recht auf einen einzigen Nachschreibtermin, wenn sie entschuldigt bei einer Klausur fehlen. Wenn sie dann wieder entschuldigt fehlen, gibt es individuelle Lösungen von "wir setzen noch einen Termin an" über "wir prüfen mündlich", bis zu "wir verzichten auf die Klausur".